

oder gekauft werde, 1 Pfennig, von jedem beladenen Wagen, der zu dem Jahrmarkt fahre, 2 Pfennig, und an den gewöhnlichen Wochenmärkten von jedem Stück Rindvieh 1 Pfennig Zoll zu erheben. — Zu dem ebenfalls durch Hans von demselben König Wladislaus 1492 (Ofen, Montag in den heil. Pfingstfeiertagen; Arch. z. K.) ausgewirkten neuen Lehn- und Bestätigungsbriefe aller bei der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Besitzungen der Brüder v. Dohnyn werden daher nun aufgezählt: Das Städtlein Königsbrück („Kunspberg“) mit allem Stadtrecht, mit Wochen- und Jahrmarkt, Zöllnen „vnd sunder mit dem ezolle zu Dreßden gen Kunigspberg gehorend, vnd wie der von iren vorfaren dohin gegeben ist“, ferner mit dem Sitze vor der Stadt, dem freien Hofe in der Stadt; das Dorf Quosdorf, die Hälfte von Schmorkau mit dem Kirchlehn, das Dorf Gotschdorf [im Lehnbriefe falsch geschrieben: Berzdorff] mit dem Sitze, dem Vorwerke und dem Wald die Pane genannt, das Dorf Neukirch („Neunfirch“) mit dem Niederhofe und dem Vorwerk, die Dörfer Lückersdorf und Rohrbach und ein Baumgarten an der Pulsnitz, gehörig zum Schlosse von Königsbrück.

Bald darauf scheint Hans v. Dohnyn und zwar kinderlos gestorben zu sein. Zuletzt wird er 1495 als Lehnzeuge zu Budissin genannt (als die Brüder von Nüchterwitz das Dorf Schöps vererbt erhalten; Sammlung oberlaus. Urk., Miscr. vergl. Urk.-Verz. III. 25.) Er war, wenigstens in der letzten Zeit seines Lebens, Richter beim Amte zu Budissin. Als solcher sprach er z. B. nebst Anderen 1489 in Sachen der Stadt Camenz gegen die Stadt Görlitz der Bierfuhrer halber Recht (Scriptt. rer. lus. II. 118.), desgl. 1491 in Sachen der Stadt Görlitz gegen das Kloster Marienstern wegen der Obergerichte zu Bernstadt (ib. 345.), und 1494 in Sachen der Stadt Görlitz wider den des Straßenraubs verdächtigen Adam Schwabe (ib. 384.) Auch unter den Abgeordneten von Mannschaft und einem Theil der Städte der Oberlausitz, welche 1488 bei König Matthias von Ungarn Beschwerde über den oberlaus. Landvoigt führen sollten, erscheint und zwar unter Allen zuerst genannt „Er Hans v. Dohnyn zu Kunigisbrug“, (ib. 293.) Ob derselbe Hans früher (um 1472) brandenburgischer Landvoigt der Herrschaft Cöthbus gewesen sei (Laus. Mag. 1821 179.), ist nicht ganz klar.

Von 1498 an werden nur noch die Brüder Nickel und Merten v. Dohnyn genannt. In diesem Jahre (14. Sept.; Urk. im Arch. z. Camenz) verließen sie den Brüdern Peter, Georg und Hans v. Lehn und Georgen, ihres Bruders Sohne, das väterliche Gut Lückersdorf als Apterlehn.¹⁾ 1506 (am Tage Phil. und Jacobi; Arch. z. K.) erkaufte sie von Jacob v. Bonikau, zu Krakau geessen, das Dorf Otterschütz („Otterbnitz“) um 750 Fl. à 21 gr.²⁾

Um diese Zeit scheint auch Nickel gestorben zu sein. Denn schon 1509 (Sonntag nach Himmelfahrt; Arch. z. K.) erkaufte Merten allein von

¹⁾ Hans v. Lehn, zu Lückersdorf wohnhaft, verkaufte Gut, Mühle und Leute 1510 um 780 fl. an Joh. v. Seynitz auf Liebenau. Kurze Zeit darauf war auch ein Bürger zu Camenz Hans Kolowas (Cholwas) zu Lückersdorf geessen. Er verkaufte seinen Antheil an Heintr. v. Maltitz (und dessen Bruder), und dieser 1519, 26. Aug., um 1000 fl. an Balthas. Kadel.

²⁾ Hans v. Lottich, zu Weißbach, und Hans v. Krokow, zur Bele geessen, sind Gewährsbürgen.